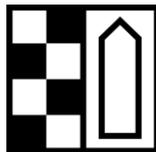


Antragsteller/in (Name, Anschrift, Tel.)



Stadt Günzburg

Eingangsvermerk der Behörde

Stadt Günzburg

Schloßplatz 1

89312 Günzburg

ANTRAG

auf Erteilung einer Bescheinigung über die Abgeschlossenheit von Wohnungen / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen und eines Aufteilungsplanes zur Eintragung als

- Wohnungseigentum / Teileigentum**
- Wohnungserbbaurecht/ Teilerbbaurecht**
- Dauerwohnrecht / Dauernutzungsrecht**

nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Es wird beantragt, die in beigefügten Bauzeichnungen mit

Nummer _____ bezeichneten **Wohnungen**

Nummer _____ bezeichneten **nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume**

Nummer _____ bezeichneten **Garagen / Garagenstellplätze**

Nummer _____ bezeichneten **Stellplätze und außerhalb des Gebäudes**

liegende Teile des Grundstücks

in dem zu **errichtenden** Gebäude

in dem **bestehenden** Gebäude

auf dem Grundstück _____
StraÙe und Hausnummer)

in der Gemeinde _____, Gemarkung _____

Flur/Flurstück Nr. _____, Grundbuch Band _____, Blatt _____

als abgeschlossen zu bescheinigen und die Zeichnungen, aus denen die Aufteilung des Gebäudes ersichtlich ist, als Aufteilungsplan der Bescheinigung beizufügen. Bei mehreren Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind diese mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet. Dabei sind alle Räume derselben Wohnung/ Einheit sowie die zusätzlichen, außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume mit der gleichen Nummer versehen.

Stellplätze, an denen Sondereigentum begründet werden soll, sowie außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks, auf die sich das Sondereigentum erstrecken soll, sind durch Maßangaben zu bestimmen.

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

vollständige Bauzeichnungen

- bestehend aus Grundrissen, Ansichten und Schnitten
- in mindestens 2-facher Ausfertigung
- maximal im Format DIN A3
- bei bestehenden Gebäuden als Baubestandszeichnung
- bei zu errichtenden Gebäuden entsprechen diese den bauaufsichtlichen Bestimmungen

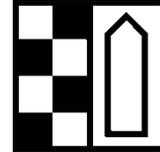
Lageplan

Eigentümnachweis bzw. Nachweis eines berechtigten Interesses

Die beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Mit der Verarbeitung meiner Daten bei der Stadt Günzburg unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bin ich einverstanden.

(Datum und Unterschrift – Antragssteller)

Bemerkungen



Information nach Art. 13 Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit Ihrem Antrag bei der

- Unteren Bauaufsichtsbehörde
 - Unteren Denkmalschutzbehörde
-

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Günzburg
Schloßplatz 1
89312 Günzburg
E-Mail: info@guenzburg.de
Tel.: 08221/903-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Stadt Günzburg
Schloßplatz 1
89312 Günzburg
datenschutz@guenzburg.de
Tel.: 08221/903-0

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung,
- Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen,
- Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Artikel 6 DSGVO,
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Artikel 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBO) und Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV),
- Artikel 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz,
- §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Absatz 4 Nr. 2 und § 32 Absatz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Fachstellen zur Abgabe von Stellungnahmen (Artikel 65 Abs. 1 BayBO),
- Eigentümer benachbarter Grundstücke (Artikel 66 Absatz 1 BayBO),
- Bauberufsgenossenschaft (§ 1 SGB X in Verbindung mit § 70 SGB X),
- Behörden wie beispielsweise das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Art. 3 VermKatG) und das Finanzamt (§ 29 Abs. 2 BewG),
- Ämter innerhalb der datenverarbeitenden Stelle.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z.B. Duldung von sog. Schwarzbauten).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Artikel 15-18, 20 und 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten abzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Artikel 6 DSGVO,
- § 36 BauGB in Verbindung mit Artikel 55 ff BayBO und Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV),
- Artikel 6, 7 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz,
- §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Absatz 4 Nr. 2 und § 32 Absatz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.